



## Verfahrenspostulat betreffend Teilrevision des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat (ESL 131.1)

### Kurzinformation

An seiner Sitzung vom 14. März 2013 hat das Büro im Zusammenhang mit der Teilrevision des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat vom 23. Juni 2010 (ESL 131.1) gestützt auf § 117 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (ESL 100.1), §§ 1 und 2 der Gemeindeordnung vom 22. September 1999 (ESL 100.1) sowie § 51 des Geschäftsreglements folgende Änderungsanträge beschlossen:

§ 15 Abs. 1: Für die Teilnahme an jeder Sitzung des Rates oder einer Kommission erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld. **Dessen Höhe wird auf Antrag der Finanzkommission vom Rat jeweils für die Dauer einer Amtsperiode festgelegt.**

§ 22 Abs. 2 Bst. e [neu]: **Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission (SBK).**

§ 22 Abs. 3: Die ständigen Kommissionen bestehen aus **fünf** bis neun Mitgliedern. [...]

§ 22 Abs. 4<sup>bis</sup>: **Bei einem allfälligen Übertritt eines ER-Mitglieds in eine andere Fraktion oder im Falle eines Austrittes aus einer Fraktion verbleiben die Kommissionssitze (inkl. Präsidium) in der jeweiligen Fraktion.**

§ 23 Abs. 1 Bst. f [neu]: **die Vorlage betreffend die Entschädigungsansätze für die Sitzungen des Rates und seiner Kommissionen gemäss § 15 des Reglementes.**

§ 26<sup>bis</sup> [neu]: **Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission (SBK)**

<sup>1</sup> **Der Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission werden Vorlagen der Bereiche Sicherheit/Soziales, Bildung/Sport und Kultur zur Vorberatung zugewiesen. Ausgenommen sind reine Bau- und Kreditvorlagen.**

<sup>2</sup> **Die Mitglieder des Stadtrates haben der Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission alle Auskünfte zu erteilen und die Akten herauszugeben, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.**

**§ 38 Abs. 2:** Die Fraktionen sind bei der Wahl der Kommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen. **Dabei ist in erster Linie die Grösse der Fraktion und in zweiter Linie die Anzahl Wählerstimmen pro Fraktion abzustellen.**

Verschiedenes/Allgemeines:

Der Begriff „Voranschlag“ ist im Geschäftsreglement entsprechend § 158 Gemeindegesetz durch „Budget“ zu ersetzen.

Redaktionelle Anpassungen / Fristen

- Vormundschafts- und Fürsorgeakten (§ 24)
- Budget-Anträge: 5 Tage vor ersten Beratung (§ 50)
- Präsenzkontrolle (§ 61)

Für Detailinformationen wird auf die beiliegende Synopse verwiesen.

**Antrag**

Der Einwohnerrat beschliesst die Änderungen des Geschäftsreglements des Einwohnerrates gemäss beiliegender Synopse.

Liestal, 23. Mai 2013

Für das Büro des Einwohnerrates

Der Ratspräsident  
Gerhard Schafroth

Der Ratsschreiber  
Marcel Jermann

Beilage: Synopse, Fassung vom 02.05.2013

<b>Änderungsvorschläge (Synopse)</b>		
<b>Fassung vom 02.05.2013</b>		
Geschäftsreglement für den ER vom 23.06.2012 <b><u>IST</u></b>	Geschäftsreglement für den Einwohnerrat Revision 2012 <b><u>SOLL</u></b>	<b>Kommentar bzw. Kurzbegründung</b> <i>Anträge Büro vom 14.03.2013</i>
<p><b>§ 15 Entschädigung</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Teilnahme an jeder Sitzung des Rates oder einer Kommission erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld. Dessen Höhe wird vom Rat jeweils für die Dauer einer Amtsperiode festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidenten oder Präsidentinnen des Einwohnerrates und dessen Kommissionen bzw. ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung das doppelte Sitzungsgeld. Der gleiche Anspruch steht einem Ratsmitglied zu, das vertretungsweise mit der Protokollführung beauftragt wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Konferenz der Fraktionspräsidenten und Fraktionspräsidentinnen wird nicht entschädigt.</p> <p><sup>4</sup> Über Entschädigungen für andere Beanspruchungen entscheidet das Büro.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Teilnahme an jeder Sitzung des Rates oder einer Kommission erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld. <b>Dessen Höhe wird auf Antrag der Finanzkommission vom Rat jeweils für die Dauer einer Amtsperiode festgelegt.</b></p>	<p>In dieser Bestimmung fehlt bisher die Kompetenz-Zuordnung. Die Finanzkommission erscheint als die geeignete Instanz für die Abklärung, Vorbereitung und Beantragung der Mandatsentschädigungen. (CVP/EVP/GLP) <i>Antrag Büro: Ändern (einstimmig)</i></p>
<p><b>§ 22 Ständige Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat setzt ständige Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder.</p> <p><sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen des Einwohnerrates sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FIKO);</li> <li>b. die Geschäftsprüfungskommission (GPK);</li> <li>c. die Bau- und Planungskommission (BPK);</li> <li>d. die Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (GOR).</li> </ul>		<p>Wenn eine Bildungs-, Sozial- und Kulturkommission eingeführt werden soll, ist das jetzt zu diskutieren. Dabei ist zu überlegen, ob es nicht effizienter ist, die Anzahl Kommissionsmitglieder zu reduzieren, um die Belastung der einzelnen Einwohnerräte zu reduzieren.</p> <p>Während eine Wiederwahl ausgeschlossen wird um eine gewisse Rotation in den Kommissionen zu erreichen, spricht nichts dagegen, dass ein früheres Mitglied noch als Ersatzmitglied fungiert. (CVP/EVP/GLP)</p>

<p><sup>3</sup> Die ständigen Kommissionen bestehen aus sieben bis neun Mitgliedern und werden in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode für deren Dauer gewählt. Wenn ein Mitglied aus dem Einwohnerrat zurücktritt, werden Ersatzwahlen durchgeführt. Die nachrückenden Kommissionsmitglieder treten in die Amtsdauer des zurückgetretenen Mitglieds ein. Sobald ein nachrückendes Einwohnerratesmitglied schriftlich bestätigt hat, das Amt als Einwohnerrat oder Einwohnerrätin zu übernehmen, ist es für die Amtsperiode nach dem Rücktrittstermin des zurückgetretenen Mitglieds in Kommissionen wählbar.</p> <p><sup>4</sup> Präsidium und Vizepräsidium werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Büro gewählt. Ihre Wiederwahl in der gleichen Funktion ist in der folgenden Amtsperiode nicht zulässig. Auf Einsprache hin kann der Rat mit Zweidrittelsmehrheit, mindestens aber mit 21 Stimmen, eine vom Büro getroffene Wahl aufheben und eine Neuwahl verlangen.</p> <p><sup>5</sup> Wenn ein Mitglied während zwei aufeinander folgenden Amtsperioden einer ständigen Kommission angehört hat, scheidet es aus und kann während der vier folgenden Jahre nicht mehr in die gleiche Kommission gewählt werden.</p> <p><sup>6</sup> Für die Ermittlung der zulässigen Amtszeit gemäss den Abs. 4 und 5 werden angebrochene Amtsperioden nicht gezählt.</p> <p><sup>7</sup> Die Aufgaben der ständigen Kommissionen richten sich nach §§ 23 - 26 dieses Geschäfts-</p>	<p>e. <b>Bildungs-, Sozial- und Kulturkommission (BSK)</b></p> <p>e. <b>Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission (SBK)</b></p> <p>e. <b>Bildung, Sicherheit-Soziales und Kultur</b></p> <p><sup>3</sup> Die ständigen Kommissionen bestehen aus <b>fünf bis neun</b> Mitgliedern. Wenn ein Mitglied aus dem Einwohnerrat zurücktritt, werden Ersatzwahlen durchgeführt. Die nachrückenden Kommissionsmitglieder treten in die Amtsdauer des zurückgetretenen Mitglieds ein. Sobald ein nachrückendes Einwohnerratesmitglied schriftlich bestätigt hat, das Amt als Einwohnerrat oder Einwohnerrätin zu übernehmen, ist es für die Amtsperiode nach dem Rücktrittstermin des zurückgetretenen Mitglieds in Kommissionen wählbar.</p> <p><sup>4</sup> <b>Präsidium und Vizepräsidium werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Einwohnerrat gewählt. Ihre Wiederwahl in der gleichen Funktion ist in der folgenden Amtsperiode nicht zulässig.</b></p> <p><sup>4bis</sup> <b>Bei einem allfälligen Übertritt eines ER-Mitglieds in eine andere Fraktion oder im Falle eines Austrittes aus einer Fraktion verbleiben die Kommissionssitze (inkl. Präsidium) in der jeweiligen Fraktion.</b></p> <p><sup>5</sup> ... (Ergänzung): <b>Einer Wahl als Ersatzmitglied steht nichts im Weg.</b></p>	<p>(CVP/EVP/GLP)</p> <p>(SP)</p> <p>(GL, Mail vom 04.02.2013)</p> <p>(CVP/EVP/GLP)</p> <p><i>Antrag Büro zu § 22 Abs. 2 Bst. e: Ändern (einstimmig). Ratsschreiber soll abklären, wie Namen in anderen Gemeinden.</i></p> <p><i>Gem. ER-Präsident G. Schafroth „SBK“ (Tel. vom 02.05.2013)</i></p> <p><i>Antrag Büro zu Abs. 3: Ändern (6:1)</i></p> <p>Präsidien und Vizepräsidien der ständigen Kommissionen neu durch das Ratsplenum nicht mehr durch das Büro wählen. Verschlankeung (SP) (CVP/EVP/GLP)</p> <p><i>Die Kommissionssitze "gehören" den Fraktionen (FDP; mit E-Mail vom 21. März 2013 an Büromitglieder). Wurde vom Büro am 14.03.2013 nicht beschlossen.</i></p>
--	---	--

<p>reglementes.</p> <p><b>§ 23 Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FIKO)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission behandelt zuhanden des Einwohnerrates:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. den Voranschlag;</li> <li>b. die Rechnung der Einwohnergemeinde sowie ihrer Anstalten;</li> <li>c. den Finanzplan;</li> <li>d. alle Vorlagen, die Beiträge an öffentliche und private Institutionen und Unternehmen vorsehen;</li> <li>e. alle Vorlagen, über den Erwerb und den Verkauf von Land und Liegenschaften.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Sie stellt dem Rat Antrag über den Steuerfuss.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen beziehen.</p> <p><sup>4</sup> Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten der Einwohnergemeinde jederzeit das Rechnungswesen betreffende Auskünfte einholen und in die betreffenden Akten Einsicht nehmen. Sie kann auch jederzeit und unangemeldet den Kassenbestand überprüfen. Dieselben Befugnisse stehen dem gemäss Absatz 3 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Das Personal des Revisionsunternehmens untersteht derselben Schweigepflicht wie die Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission.</p> <p><sup>5</sup> Über das Prüfungsergebnis erstattet sie jährlich schriftlichen Bericht und unterbreitet dem Einwohnerrat zugleich ihre Anträge.</p> <p><sup>6</sup> Im übrigen gelten sinngemäss die betreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p><sup>1</sup> Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission behandelt zuhanden des Einwohnerrates:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. den Voranschlag;</li> <li>b. die Rechnung der Einwohnergemeinde sowie ihrer Anstalten;</li> <li>c. den Finanzplan;</li> <li>d. alle Vorlagen, die Beiträge an öffentliche und private Institutionen und Unternehmen vorsehen;</li> <li>e. alle Vorlagen, über den Erwerb und den Verkauf von Land und Liegenschaften,</li> <li>f. <b>die Vorlage betreffend der Entschädigungsansätze für die Sitzungen des Rates und seiner Kommissionen gemäss § 15 des Reglementes.</b></li> </ol>	<p>Ergänzung gemäss Änderungsantrag bei § 15. (ER-Sekretariat)</p> <p><i>Antrag Büro zu Abs. 1 Bst. f : Ändern (siehe Antrag oben § 15)</i></p>
	<p><b>§ 26<sup>bis</sup> Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission</b></p>	<p>Nummerierung: Da es sich um eine Teilrevision handelt, ist von einer Neunummerierung aller fol-</p>

	<p><b>(SBK)</b>  1 Der Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission werden Vorlagen der Bereiche Sicherheit/Soziales, Bildung/Sport und Kultur zur Vorberatung zugewiesen. Ausgenommen sind reine Bau- und Kreditvorlagen.  2 Die Mitglieder des Stadtrates haben der Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission alle Auskünfte zu erteilen und die Akten herauszugeben, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.</p>	<p>genden §§ abzusehen. Deshalb nicht neu § 27.  Aufgaben der neuen ständigen Kommission (SP)  <i>Antrag Büro: Ändern (siehe oben Änderungsempfehlung zu § 22 Abs. 2 Bst. e)</i></p>
	<p><b>§ 26<sup>bis</sup> Bildungs-, Sozial- und Kulturkommission (BSK)</b></p>	<p>Für die Umschreibung des Tätigkeits- und Kompetenzbereichs einer neuen BSK sind vertiefte Abklärungen vorzunehmen. Zum einen können Formulierungen in anderen Gemeinden weiterhelfen. Wichtig ist, dass allfällige Reduktionen der Kompetenzen der übrigen Kommissionen sauber erarbeitet werden.  (CVP/EVP/GLP)</p>
<p><b>§ 38 Vertretung</b>  <sup>1</sup> Die Fraktionen sind bei der Wahl des Büros gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen.  <sup>2</sup> Die Fraktionen sind bei der Wahl der Kommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen.  <sup>3</sup> Die Vorbereitung der Wahl der Kommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien sowie des Ratspräsidiums und -vizepräsidiums richtet sich nach den §§ 22, 40 Abs. 1 und 85 Bst. a und b dieses Reglementes.</p>	<p><sup>2</sup> Die Fraktionen sind bei der Wahl der Kommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen. <b>Dabei ist in erster Linie die Grösse der Fraktion und in zweiter Linie die Anzahl Wählerstimmen pro Fraktion abzustellen.</b></p>	<p>Durch diese Klärung sollte künftig die Verteilung der Kommissionssitze bei gleich grossen Fraktionen kein Problem mehr darstellen.  (CVP/EVP/GLP)  (GL-Fraktion, Nachtrag vom 13.12.2012/04.02.2013)  <i>Antrag Büro: Ändern (einstimmig)</i></p>

Verschiedenes / Allgemeines

	<p>„Voranschlag“ durch „<u>Budget</u>“ ersetzen</p>	<p>Gesetzeskonformität mit § 158 Gemeindegesetz. (FDP)</p> <p><i>Antrag Büro: Änderung (5:1; 1 Enthaltung)</i></p>
	<p><u>Redaktionelle Anpassungen / Fristen ?</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Vormundschafts- und Fürsorgeakten (§ 24)</b></li> <li>- <b>Budget-Anträge: 5 Tage vor ersten Beratung (§ 50)</b></li> <li>- <b>Präsenzkontrolle (§ 61)</b></li> </ul>	<p>Neuformulierungen durch Rechtsdienst der Stadt Liestal (ER-Sekretariat)</p> <p><i>Antrag Büro: Änderung (einstimmig)</i></p>

